



Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

EINGANG 6.1. JUNI 2012

Landeshauptstadt Potsdam 14461 Potsdam

Herrn Architekt
Dipl.-Ing. Wolfdietrich Max Vogt

Hauptstr. 5

14476 Potsdam, OT Marquardt

Dienststelle

Dienstgebäude

Zimmer

Auskunft erteilt

Telefon 0331 289-

Fax 0331 289

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen/E-Mail

Datum

Aktenzeichen

eingegangen am

Untere Denkmalschutzbehörde

Hegelallee 6-10, Haus 1

336

Frau Täubert

3065

3077

30.04.2012

442.04 / läu

Claudia.Taeubert@Rathaus.Potsdam.de

08.06.2012

10595-2012-65

03.05.2012

(Bei Schriftwechsel bitte immer das
Aktenszeichen angeben.)

Vorhaben

**Denkmalrechtliche Erlaubnis zur Instandsetzung/Veränderung eines
Baudenkmals - hier: Sanierung und Instandsetzung Dorfkirche
Uetz, Einrüsten, Begasung, Restaurierung Deckenfassung,
Hüllensanierung**

Grundstück

Potsdam, Uetzer Dorfstraße

Gemarkung

Uetz

Flur

2

Flurstück

Denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 19 Abs. 1 und 2 BbgDSchG

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Vogt,

auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 und 2 des BbgDSchG (Denkmal-
schutzgesetzes für das Land Brandenburg vom 24.05.2004, GVBl. I Nr. 9, 15. Jg., S. 215 ff. in der
derzeit geltenden Fassung) erteile ich Ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes eine
Denkmalrechtliche Erlaubnis zur Instandsetzung/Veränderung eines Baudenkmals - hier: Sanierung
und Instandsetzung **Dorfkirche Uetz**, Einrüsten, Begasung, Restaurierung Deckenfassung, Hüllensanierung.

Die Erlaubnis wird auf der Grundlage Ihres Antrages vom 30.04.2012 und der eingereichten Unterla-
gen erteilt.

Diese Erlaubnis wird gemäß § 9 Abs. 4 BbgDSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 (Verwaltungsverfahrensgesetz
des Landes Brandenburg) VwVfGBbg i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der
zur Zeit geltenden Fassung mit Nebenbestimmungen wie Auflagen **(A)**, Bedingungen **(B)**, Auflagen-
vorbehalte **(AV)** sowie Hinweise **(H)** versehen.

Die vorliegende Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und unbe-
schadet etwaiger Rechte Dritter erteilt.



Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
Mittelbrandenburgische
Sparkasse in Potsdam
Konto Nr.: 350 222 153 6
Bankleitzahl: 100 500 00
IBAN: DE85 160500003502221536
HIC WFLADFD1PMB

Sprechzeiten:
Diensttag
09:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag
10:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 16:00 Uhr

Telefonzentrale: 0331 289-0
Zentrales Fax: 0331 289-1105
Adresse für Frachtsendungen:
Stadtverwaltung Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

¹ Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs
über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.

Die vorliegende Erlaubnis **bezieht sich nur auf die** beantragten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen bedürfen im Zweifel einer weiteren denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Nebenbestimmungen:

Vorbehalte/Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage aus denkmalpflegerischen Gründen bleibt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vorbehalten. Dies gilt, soweit sich ihre Notwendigkeit aus dem Baufortschritt der erlaubten Maßnahmen oder dem Auftreten neuer Erkenntnisse ergibt. **(AV)**

Terminanzeigen

Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme sind spätestens jeweils 2 Wochen vorher der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Nutzen Sie bitte dafür die beigefügten Vordrucke. **(A)**

Grundsätze

1. Das Denkmal ist in seinem Erscheinungsbild, seinem Grundriss, dem Konstruktionsgefüge und mit seiner Bausubstanz zu sichern, zu erhalten und denkmalgerecht instand zu setzen, soweit die vorliegende Erlaubnis mit den zugehörigen Nebenbestimmungen und Hinweisen nicht etwas anderes festlegt. **(A)**

Sicherung und Schutz der Denkmalsubstanz

1. Ausbau- und Ausstattungsteile des Denkmals sind nach Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde in einem geschützten Zustand vor Ort zu belassen oder mit einer Kennzeichnung zu versehen, fachgerecht auszubauen und an einem geschützten Ort bis zum Zeitpunkt ihrer Instandsetzung bzw. ihres Wiedereinbaus sicher aufzubewahren. **(A)**

Dokumentation des Bestandes

1. Die von den geplanten Baumaßnahmen betroffenen Fassaden einschließlich der Traufpflasterung, Bauwerksteile, Innenräume, Freiflächen etc. sind vor Baubeginn und nach Fertigstellung in ihrem Bestand fotografisch zu dokumentieren. Details sind mit einem geeigneten Maßstab (Zollstock, Messlatte) aufzunehmen. **(A)** Für die Fassaden sind Messbilder zu fertigen. **(A)**
2. Die fotografische Bestandsdokumentation ist als Originalausfertigung mit archivsicheren Fotos (dokumentenechter Laborabzug einschließlich der Negative oder digitalen Datenträger) mit den Terminanzeigen der Unteren Denkmalschutzbehörde zu übergeben. **(A)**
3. Ausbau- und Ausstattungsteile, sind raumbezogen fotografisch zu erfassen und zu beschreiben. **(A)**
4. Die Aufnahmestandorte der Dokumentationsfotos sind in den Bestandszeichnungen auszuweisen. **(A)**

Fortschreibung der Dokumentation während und nach der Bauausführung

1. Die Dokumentation ist während der Bauausführung durch neu entdeckte und bisher unbekannte Funde, z. B. konstruktive Details, geschlossene Öffnungen, Dach-, Wand- und Deckenkonstruktionen, Oberflächen u. A. fortzuschreiben. **(A)**
2. Art und Umfang dieser Dokumentation werden durch die Untere Denkmalschutzbehörde festgelegt. **(A)**
3. Mit der Fertigstellungsanzeige sind der Unteren Denkmalschutzbehörde dieser Teil der Dokumentation sowie eine Abschlussdokumentation des ausgeführten Zustandes zu übergeben. **(A)**

Restauratorische Befunduntersuchung

1. Es ist durch einen Restaurator mit wissenschaftlicher Ausbildung eine restauratorische Befunduntersuchung durchzuführen, die Aussagen über die **Farbfassungen und Gestaltung der Außenfassaden** einschließlich ihrer Bauteile treffen und dokumentieren. Diese Dokumentation ist der Unteren Denkmalschutzbehörde spätestens 14 Tage vor Baubeginn einzureichen. **(A)**
2. In dem restauratorischen Bericht sind Aussagen nach Farbkarte NCS zur originalen Farbigkeit zu treffen. Die Ergebnisse sind nachvollziehbar darzustellen. Die Art und Technik des Farbauftrags ist dort zu charakterisieren und gegebenenfalls sind Vorschläge zur Konservierung zu machen. **(A)**
3. Die Fotos der Untersuchung sind auf archivsickelem Fotopapier auszuführen und einschließlich der Negative oder Datenträger als Bestandteil des restauratorischen Gutachtens einzureichen. **(A)**
4. An der Fassade sind sämtliche, die äußere Erscheinung des Hauses charakterisierenden Elemente wie die Eingangstüren, Fenster, Schallluken, Putz, Traufgesimse und Stuck zu befunden. Weiterhin sind die Fugenfarbe des Ziegelsicht- und des Kalksteinquadermauerwerks und die Putzflächen der Blindfenster zu untersuchen. **(A)**
5. In dem restauratorischen Bericht sind Aussagen zur Fassadengestaltung zu treffen. Hierzu ist zu untersuchen, ob die im Bereich der Apsis sichtbare Bossierung bzw. Putzquaderung auch an der Fassade des Kirchenschiffes oder an den Strebepfeilern bestand bzw. die Fassaden Bauschmuck besaßen. **(A)**
6. Auf der Grundlage der restauratorischen Untersuchung wird dann über den weiteren Umgang mit den Putzträgern entschieden. **(H)**
7. Der Umfang der Untersuchung wird bei einem Vororttermin festgelegt oder nach telefonischer Rücksprache mit dem Bauherrn, Architekten oder Restaurator. **(A)**

Bauhistorisches Gutachten

1. Es ist ein bauhistorisches Gutachten zur Baugeschichte der Kirche zu erarbeiten, in dem die Ergebnisse der Quellenforschung (Akten, Kirchenarchive, Pläne, Rechnungen etc.) und die Untersuchungen vor Ort einfließen. Im Ergebnis sind eine Beschreibung der Baugeschichte und ein Baualtersplan, aus dem die verschiedenen Bauphasen hervorgehen, zu fertigen. **(A)**

Gründung / Abdichtung

1. Für die Abdichtungsarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde ein Konzept mit Beschreibung der Maßnahmen zur Beurteilung und Freigabe vorzulegen. **(A)**

2. Beim Öffnen der Bodenbeläge bzw. Abgraben des Erdreichs sind die bodendenkmalpflegerischen Auflagen zu berücksichtigen. **(A)**
3. Der Erhalt und die Instandsetzung von vorhandenen, historischen Drainagesystemen gegen Hang- oder Schichtenwasser ist zu prüfen. Die Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Freiflächenplanung der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Beurteilung und Freigabe einzuzeichnen. **(AV)**

Grundsätze zum Umgang mit den Fassaden

1. Die vorhandenen Putz-, Ziegel- und Natursteinoberflächen sowie die Fassadengliederungs- und Schmuckelemente sind in situ zu erhalten. Schäden sind denkmalgerecht (material-, verbands- u. werkgerecht) zu beseitigen. **(A)**
2. Für die Ausführung der Instandsetzungs- und Restaurierungsmaßnahmen ist der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Schadens- und Maßnahmenkartierung in zweifacher Ausführung zur Beurteilung und Freigabe vorzulegen. **(A)** Die Ergebnisse der restauratorischen Befunduntersuchung zur Fassadengestaltung sind dabei zu berücksichtigen. **(A)**
3. Für die Entfernung von Verschmutzungen sind substanzschonende und den Materialoberflächen entsprechende Verfahren einzusetzen. **(A)** Die Untere Denkmalschutzbehörde empfiehlt eine Schmutzentfernung durch Heißwasserdampf mit Abbürsten. Reinigungen durch Hochdruckgeräte mit Strahlzusätzen wie Sand, Glas oder Chemikalien sind unzulässig. **(H)** Für die Beurteilung und Freigabe durch die Untere Denkmalschutzbehörde ist unabhängig davon eine Musterfläche (ca. 1 m²) anzulegen. **(A)**
4. Nach Fertigstellung der Instandsetzungsmaßnahmen an der Fassade und vor Ausführung des Fassadenanstrichs ist eine Zwischenabnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zu vereinbaren und diese Arbeiten freigegeben zu lassen. **(A)**

Putz- und Stuckfassaden

1. Bei Putzfassaden mit plastischem Fassadenschmuck ist die Zusammensetzung des vorhandenen Putzes (Sieblinie, Bindemittel, Zuschlagstoffe, Farbpigmente) durch ein anerkanntes Fachlabor analysieren zu lassen. **(A)**
2. Fehlstellen sind materialauthentisch, maß-, form- und lagegetreu anzutragen. **(A)** Eine großflächige Entfernung von Gliederungs- und Schmuckelementen (z. B. Gesimse, Fachsen, Bauschmuck) ist unzulässig. **(H)**
3. Für die Reparatur und Neuherstellung von Putzflächen ist die Verwendung von Eckschutzschienen unzulässig. **(A)**
4. Verblechungen von Gesimsen und Sohlbänken sind in den Putz einzuschieben und mit einem Kellenschnitt zu versehen. **(A)** Für andersartige Ausführungen ist der Unteren Denkmalschutzbehörde ein Vorschlag zur Beurteilung und Freigabe zu unterbreiten. **(A)**
5. Die Verblechungen sind entsprechend dem bauzeitlichen Vorbild (Rundfenster) mit gerollter Vorderkante auszubilden. **(A)**
6. Verblechungen sind im Fassadenfarbton zu streichen. **(A)**
7. Scheitrechte Bögen und Bogenstürze sind materialauthentisch und verbandsgerecht instand zu setzen. **(A)**
8. Bei Abnahme des Gerüsts sind die Gerüstlöcher mit Mörtel zu verpressen und farblich anzupassen. **(A)**

Sichtmauerwerk aus Ziegeln und Kalkstein

1. Für die Reparatur ziegelsichtiger Fassaden und die Ergänzung fehlender bzw. zerstörter Ziegel bzw. Kalksteine sind der Unteren Denkmalschutzbehörde form-, farb- und oberflächengetreue Musterziegel zur Beurteilung und Freigabe vorzulegen. **(A)**
2. Desgleichen ist für die Instandsetzung der Fugen (Lage, Größe, Form und Farbe) eine Musterfläche (ca. 1 m²) zur Abstimmung und Freigabe anzulegen. **(A)**

Traufpflaster

1. Als Traufpflaster sind Ziegel- oder Lesesteinpflaster zu verwenden. **(A)** Kiesschüttungen aller Art sind unzulässig. **(H)**
2. Die Detailsausbildung ist im Zusammenhang mit der Freiflächenplanung der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Beurteilung und Freigabe einzureichen. **(A)**

Fenster, Eingangstüren

1. Die vorhandenen Fenster, Eingangstüren, die große Haupteingangstür und die Schallluken sind in situ zu erhalten. Sie sind auf ihre Reparaturfähigkeit zu prüfen und, teilungs-, material- und profiltreu sowie konstruktionsauthentisch aufzuarbeiten. Zugehörige Fensterbeschläge, wie Griffe, Reiber, Fitschen-, Winkelbänder u.A. sind ebenfalls zu erhalten, aufzuarbeiten und funktionsanalog wieder zu verwenden **(A)**.
2. Bei einem umfangreichen Schädigungsgrad sind teilungs- und profiltreue, konstruktionsauthentische Kopien herzustellen. Fenster- und Türbeschläge sind nach Prüfung wieder zu verwenden. Zur Beurteilung und Freigabe durch die Untere Denkmalschutzbehörde ist ein Muster anzufertigen und zum Vergleich ein Bestandsfenster oder -tür vorzuhalten. **(A)**
3. Strukturierte, ornamentale und/ oder farbige Verglasungen in Oberlicht-, Wintergarten-, Erker und Treppenhausfenstern mit sind zu erhalten, zu sichern und material- und werkgerecht instand zu setzen. Für ergänzende Verglasungen sind der Unteren Denkmalschutzbehörde Glasmuster spätestens 14 Tage vor Auftragserteilung zur Beurteilung und Freigabe vorzulegen. **(A)**
4. Für die Instandsetzung der farbigen Bleiverglasungen ist der Untere Denkmalschutzbehörde ein Restaurierungskonzept zur Beurteilung und Freigabe einzureichen. **(A)**
5. Das Entfernen der Allanstriche darf erst nach Abschluss der restauratorischen Befunduntersuchung und nur durch Heißluftverfahren erfolgen. **(A)** Das Ablaugen oder Abbrennen mit offener Flamme ist unzulässig. **(H)**
6. Einfach verglaste Fenster können nach Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde durch ein neues Innenfenster zu einem Kasten- oder Verbundfenster erweitert bzw. mit einer Isolierverglasung versehen werden. **(H)**

Konstruktion

1. Außen- und Innenwände aus Ziegelmauerwerk sind fachgerecht (verbands- und materialgerecht) instand zu setzen. **(A)**

Innenausbau / Wandflächen, Böden, Türen

1. Die Wandputze mit historisch wertvollen Wandfassungen sind zu erhalten und zu sichern. Für die Sicherung der Putzflächen ist nur ein Hinterfüllen mit Kalkmilch zulässig. **(A)**

2. Die vorhandenen Innenputzflächen innerhalb des Kirchenschiffes sind in situ zu erhalten. (A) Putzschäden sind fachgerecht (material- u. werkgerecht) zu beseitigen. (A) Notwendige Neuputzflächen sind entsprechend des bauzeitlichen Putzes auszuführen. (A) Vor Beginn der Innenputzarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Schadens- und Maßnahmenkartierung in zweifacher Ausführung zur Beurteilung und Freigabe vorzulegen. (A) Dazu ist die Zusammensetzung des vorhandenen Putzes (Sieblinie, Bindemittel, Zuschlagstoffe, Farbpigmente) durch ein anerkanntes Fachlabor analysieren zu lassen. (A) Die Gestaltung der Putzflächen in Form einer Putzquaderung ist maßlich zu dokumentieren. (A) Fehlstellen und Reparaturflächen an Stuckelementen sind profil-, material- und lagegetreu anzuarbeiten. (A)
3. Der Fußbodenbelag ist substanzschonend und mit den Materialoberflächen entsprechenden Verfahren zu reinigen. (A)
4. Die Mehrfelderfüllungstürblätter sind mit Zargen, Innenfutter und Blendrahmen mit den Schließvorrichtungen sowie Beschlägen und den Verdachungsgesimsen zu erhalten, denkmalgerecht (werk- und materialgerecht) instand zu setzen. (A)
5. Die Maßnahmen im Innern an Wänden, Decken, Fußböden, Türen, Ausstattungsteilen usw. sind raumweise zu beschreiben und zu dokumentieren. (A) (sh. auch Dokumentation)

Innenausstattung, Gestühl, Orgelempore

1. Die gesamte Innenausstattung wie Gestühl, Orgelempore, Taufstein, Kanzel, Altar, etc. sind zu erhalten, zu sichern und fachgerecht (material- und werkgerecht) instand zu setzen. Fehlstellen sind nach Befund der erhaltenen Bauteile profilgetreu nachzubilden und zu ergänzen. (A)
2. Für Maßnahmen an einzelnen Ausstattungsgegenständen ist der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Schadens- und Maßnahmenkartierung in zweifacher Ausführung zur Beurteilung und Freigabe vorzulegen. (A)
3. Den geplanten Maßnahmen zur Holzschädlingsbekämpfung (Begasung Stickstoff) an der gesamten Innenausstattung wird denkmalrechtlich zugestimmt.

Holzrelief (Alberti)

1. Das Holzrelief ist in die Schädlingsbekämpfung einzubeziehen. (A)
2. Es ist ausschließlich durch einen anerkannten Holzrestaurator zu restaurieren. Hierzu sind der Unteren Denkmalschutzbehörde eine Schadenskartierung und ein Maßnahmenkatalog (2-fach) zur Beurteilung und Freigabe vorzulegen. (A)

Elektroinstallation / Beleuchtung

1. Für die ergänzende Elektroinstallation ist der Untere Denkmalschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept mit Angaben zur Verlegung der Installation zur Beurteilung und Freigabe einzureichen. (A)
2. Der neu zu installierende Leuchter ist der Untere Denkmalschutzbehörde zur Beurteilung und Freigabe vorzustellen. (A)

Freiflächen / Einfriedung

1. Für die Instandsetzung der Einfriedung und die Gestaltung der Freiflächen ist auf der Grundlage der Bestandsdokumentation ein qualifizierter Freiflächenplan mit Aussagen zu den geplanten Maßnahmen und den verwendeten Materialien einzureichen. Dieser ist zur Abstimmung und Freigabe nachzureichen. (A)

2. Ausgleichsmaßnahmen aus naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. (A)
3. Ihr Ansprechpartner ist der zuständige Gartendenkmalpfleger, Herr Felix Merk (Tel.-Nr.: 0331/2893067 bzw. 0170/3346946, eMail felix.merk@rathaus.potsdam.de). (H)

Farbgebung/Restaurierung

1. Auf der Grundlage einer Interpretation der Befunde (sh. Restauratorische Befunduntersuchungen) ist eine Restaurierungs- und Konservierungskonzeption für alle zu restaurierenden Bauteile und Ausstattungsgegenstände zu erarbeiten und der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Freigabe vorzulegen. (A)
2. Für die Restaurierung der Decke ist der Unteren Denkmalschutzbehörde die Restaurierungs- und Konservierungskonzeption anhand der ausgeführten Probeachse zur Beurteilung und Freigabe einzureichen. (A)
3. Ihr Ansprechpartner diesbezüglich ist Herr Rainer Roczen (Tel.-Nr.: 0331/2893069 bzw. 0175/5709888, eMail: rainer.roczen@rathaus.potsdam.de). (H)

Bodendenkmal

1. Der Erlaubnisnehmer hat auf eigene Kosten die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er
 - a) archäologische Maßnahmen entsprechend den nachfolgenden, vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (nachfolgend Denkmalfachbehörde) gebilligten Auflagen durchführt.
 - b) mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen einen namentlich zu benennendes Fachpersonal (Fachfirma) beauftragt, deren Beauftragung die Denkmalfachbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, ihre Zustimmung zu versagen, wenn das vorgeschlagene Fachpersonal nach fachbehördlicher Einschätzung nicht die Gewähr dafür bietet, die archäologischen Maßnahmen wissenschaftlich-methodisch und technisch sachgerecht durchzuführen. Maßgebend sind die "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" der Denkmalfachbehörde in der jeweils geltenden Fassung, die dem beauftragten Archäologen zur Verfügung stehen, in Verbindung mit den Festlegungen zur Dokumentation der denkmalrechtlichen Erlaubnis. (B)
2. Der Erlaubnisnehmer darf von der Erlaubnis erst Gebrauch machen, nachdem diese mit allen Nebenbestimmungen bestandskräftig geworden ist oder der Erlaubnisnehmer schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet hat. (B)
3. Alle Bodeneingriffe ab einer Tiefe von DHHN, bedürfen bauvorbereitender archäologischer Bergungs- und Dokumentationsmaßnahmen. (A)
4. Beim Aufschluss der Flächen muss der Abtrag der modernen Deckschichten unter Anweisung und Kontrolle des beauftragten Archäologen erfolgen. Um substanzschonend zu arbeiten, ist ein Löffelbagger mit Schneideeinzusetzen. (A)

5. In Abhängigkeit von der angetroffenen Befundsituation sind differenzierte archäologische Bergungs- und Dokumentationsmaßnahmen erforderlich. Die archäologische Grabung muss aufgrund der zu erwartenden kulturhistorisch wertvollen und kompliziert zu untersuchenden Befunde in weitestgehend in natürlichen Schichten erfolgen. (A)
6. Sollte ein Verbau der Baugrubenwände notwendig sein, ist der Bauablauf so vorzusehen und mit dem beauftragten Archäologen vor Ort abzustimmen, dass eine abschnittsweise Dokumentation der Baugrubenprofile vor Einbringung des Verbaus erfolgen kann. Ein Baugrubenaufschluss mit schrittweiser Ausführung von geböschten Baugrubenwänden nach Anweisung des Archäologen ist zu bevorzugen. (A)
7. Im Boden erhaltene Baubefunde sind vollständig bauhistorisch zu untersuchen und zu dokumentieren. (A)
8. Auf Grund sind Festlegungen zur Dokumentationsmethode der archäologischen Befunde, die über die „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum hinausgehen *alternativ* davon abweichen, erforderlich. (A)
9. Abweichungen von der vorgegebenen Dokumentationsmethode sind nur in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde (Ansprechpartner Frau Christl, Tel. 0331/2893068 und im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde (Ansprechpartner: Herr Dr. Kersting, Tel. 033702/71520) möglich. (A)
10. Für die archäologischen Arbeiten ist bei Einsatz von Arbeitskräften (Archäologe, Ausgrabungstechniker, Vermesser, Zeichner, Hilfskräfte) ein Zeitaufwand von bis zu Arbeitstagen vor Ort und Arbeitstagen für die Erstellung des Grabungsberichtes einzuplanen. (A)
11. Bei Auftreten besonderer Befunde und Funde ist die Denkmalfachbehörde und die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren.
12. Angeschrittene und über die zu untersuchende Fläche hinausreichende Einzelbefunde sind nach den Umständen des Einzelfalls auf Verlangen der Denkmalfachbehörde vollständig zu untersuchen und zu dokumentieren, soweit dies verhältnismäßig ist. Rechte Dritter bleiben hiervon unberührt.
13. Der Denkmalschutzbehörde obliegt die fachliche Überwachung der archäologischen Maßnahme. Ihr und der Denkmalfachbehörde ist zu diesem Zweck der Beginn der archäologischen Maßnahme vor Ort spätestens fünf Werktage vorher anzuzeigen und einen Monat nach Abschluss der Feldarbeiten ein Grabungskurzbericht zu übergeben.
14. Von der archäologischen Maßnahme und ihren Ergebnissen ist eine Dokumentation entsprechend den Richtlinien zur Grabungsdokumentation des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum in der jeweils aktuellen Fassung in Form von Grabungstagebüchern, Befundbeschreibungen, maßstabgerechten Plänen und Befunddokumentationen, Schwarz-Weiß-Fotos und Color-Diapositiven anzufertigen. Digitale Daten sind auf hochwertigen Speichermedien und im Papierausdruck zu übergeben. CAD-Daten sind in AutoCad mindestens Version 14 zu übergeben. Der Dokumentation sind ein zusammenfassender Abschlußbericht, eine publikationsreife Zusammenfassung, ein Gesamtplan und sämtliche Originalunterlagen beizufügen und ein derart zusammengestelltes Exemplar der

Denkmalfachbehörde (Originalunterlagen) sowie eines der Genehmigungsbehörde bis spätestens 6 Monate nach Beendigung der Feldarbeiten zu übergeben.

15. Die bei der archäologischen Maßnahme entdeckten beweglichen Bodendenkmale sind nach Maßgabe der Denkmalfachbehörde zu reinigen, ordnungsgemäß zu verzetteln, listenmäßig zu erfassen sowie zu beschriften und sodann unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu übergeben. Sie gehen in das Eigentum des Landes Brandenburg über (§20 BbgDSchG).
16. Diese Erlaubnis ist dem beauftragten Leiter der archäologischen Maßnahme und der ausführenden Baufirma mit ihren Nebenbestimmungen und Anlagen zur Kenntnis zu geben.

Gesetzliche Grundlagen

1. BbgDSchG vom 24.05.2004 (GVBl. Nr. 19, 15. Jg., S. 216ff.) - insbesondere die §§ 1 - Grundsätze, 2 - Begriffsbestimmungen, 3 - Denkmalliste, 7 - Erhaltungspflicht, 9 - Erlaubnispflichtige Maßnahmen, 16 - Denkmalschutzbehörden, 19 - Erlaubnisverfahren, 26 - Ordnungswidrigkeiten, 28 - Übergangsbestimmungen.
2. Denkmalliste nach § 3 I BbgDSchG in Verbindung mit § 28 I BbgDSchG.
3. VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102, in der geltenden Fassung) i.V.m. § 1 VwVfGBbg (Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg in der geltenden Fassung) - insbesondere § 36

Begründung:

Gemäss § 9 Abs. 1 BbgDSchG bedarf derjenige, der

- ein Denkmal instandsetzen, in seiner Substanz, seinem Erscheinungsbild oder in sonstiger Weise verändern (Nr.2)
- die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen (Nr.5), verändern

will einer Erlaubnis durch die untere Denkmalschutzbehörde. Das Vorhaben betrifft das Denkmal **Dorfkirche Uetz, Bodendenkmal Uetz**. Daher bedürfen die beantragten Baumaßnahmen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BbgDSchG.

Begründung Nebenbestimmungen:

Gemäß § 9 Absatz 3 BbgDSchG sind alle Veränderungen und Maßnahmen an den Denkmalen nach Absatz 1 nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren.

Die Nebenbestimmungen sollen gewährleisten, dass die jeweils besondere Wirkung des Denkmals, die es als Kunstwerk, als Zeugnis der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Betrachter ausübt, nicht geschmälert wird.

Die übrigen Auflagen stellen sicher, dass der Denkmalschutz bei der Durchführung der Maßnahmen hinreichend berücksichtigt wird. Sie sind geeignet und erforderlich um Substanz und historische Befundlagen zu erhalten, eine denkmalgerechte Ausführung zum Schutz der Substanz und des Erscheinungsbildes zu sichern und greifen nicht unverhältnismäßig in die Rechte des Erlaubnisinhabers ein. Entgegenstehende Gesichtspunkte sind nicht ersichtlich.

Der Auflagenvorbehalt dient ebenfalls diesem Zweck, da die untere Denkmalschutzbehörde hierdurch die Möglichkeit hat, eventuell neu auftretende Sachverhalte hinsichtlich der Gewährleistung denkmalrechtlicher Belange auch künftig zu berücksichtigen. Die Beifügung eines Auflagenvorbehaltes für die Maßnahme ist üblich und verhältnismäßig, wenn zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu Einzelfragen entscheidungsfähige Unterlagen noch nicht vorliegen, bzw. noch nicht vorliegen können. Auch hier sind gegenstehende Aspekte nicht ersichtlich.

Für den Fall, dass von der denkmalrechtlichen Erlaubnis in unzulässiger Weise abgewichen wird und die Belange des Denkmalschutzes nicht gewahrt werden, muss die untere Denkmalschutzbehörde ein Mittel haben, den Erlaubnisinhaber von seinem unzulässigen Tun abzuhalten.

Der Widerrufsvorbehalt dient ebenfalls diesem Zweck. Auch er ist bei Maßnahmen dieses Umfangs üblich und durchaus verhältnismäßig, da er den Erlaubnisinhaber zu rechtmäßigem Verhalten anhält. Die vorgenannten Nebenbestimmungen entsprechen dem Zweck der denkmalrechtlich erlaubten Erlaubnis. Durch sie werden die im BbgDSchG normierten Belange auf einfache, beweissichere und wenig belastende Weise durchgesetzt. Gesichtspunkte, die gegen diese Nebenbestimmungen sprechen, sind nicht ersichtlich.

Rechtliche Würdigung:

Die Einschränkungen der Baufreiheit durch die Nebenbestimmungen sind aufgrund der vorliegenden Unterlagen und Abwägungen nach dem Untersuchungsgrundsatz zumutbar und angemessen. Sie sind geeignet, das vorhandene historische Schutzgut (Erscheinungsbild, Substanz und System) zu erhalten (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BbgDSchG) und sichern, dass die beantragten Maßnahmen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten (§ 7 Abs. 1, Satz 2 BbgDSchG) durchgeführt und die Eingriffe in das Denkmal so gestaltet werden, dass sein Denkmalwert nicht beeinträchtigt wird.

Zugleich sind sie erforderlich, da zum Zeitpunkt der Antragstellung zu Einzelfragen keine ausreichenden Aussagen vorliegen bzw. noch nicht getroffen werden können, da Zustandsuntersuchungen vorgenommen bzw. Musterflächen hergestellt werden müssen, um über eine denkmalgerechte Technologie und Materialwahl zu entscheiden.

Die Interessen des Antragstellers sind dabei berücksichtigt worden, so dass auch die Privatnützigkeit hinreichend gegeben ist.

Unabhängig davon überwiegen in unserer Erlaubnis die öffentlich-rechtlichen Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

Mit den Nebenbestimmungen in der Erlaubnis sind zugleich die Verhältnismäßigkeit und das Gleichheitsgebot eingehalten worden.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde, Hegelallee 6-10, Haus 1, 14461 Potsdam oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Sitz Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam einzulegen.



08.06.2012
10595 - 12 - 65

Seite 11

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Andreas Kalesse

Anlage

- Formblätter zur Terminanzeige